

27 APR. 2020

Fachbereich Stadtentwicklung
und StadtplanungLANDKREIS
LÖRRACH

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

LANDRATSAMT LÖRRACH

Stadtverwaltung Lörrach
 Fachbereich
 Stadtentwicklung und Stadtplanung
 z.Hd. Herr Haasis
 Luisenstraße 16
 79539 Lörrach

Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz
Sachgebiet	Naturschutz & Landschaftspflege
Kontakt	Andrea Reichhelm
Telefon	07621 410-4483
Fax	07621 410-94483
Zimmer	Entenbad - 1.29
E-Mail	andrea.reichhelm @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	364

21.04.2020

Bebauungsplanverfahren „Brombach Ost“ Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz

Sehr geehrter Herr Haasis,
 sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.03.2020 erteilen wir folgende

naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung:

- 1) Die nicht vermeidbare Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope „Magerrasen an der Wiese - Entenbad / 8312-336-0045“ und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal / 8312-336-0058“ wird unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.
- 2) Der Umfang des Eingriffs bezieht sich auf ca. 1.230m² Magerrasen und ca. 460m² Feldgehölz und ist im naturschutzrechtlichen Gutachten vom 04.03.2020 vom Planungsbüro Kunz GaLaPlan genau dargestellt und einzuhalten. Weitere Inanspruchnahmen sind unzulässig.
- 3) Diese Entscheidung ist rechtswirksam, wenn innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Erschließung des Gebietes begonnen wird.
- 4) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 04.03.2020 und die Pläne vom 04.03.2020 vom Planungsbüro Kunz GaLaPlan sind wesentliche Bestandteile dieser Genehmigung. Hierbei sind die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Änderungen zu beachten und umzusetzen.
- 5) Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Genehmigungsunterlagen:

Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 04.03.2020 mit den entsprechenden Planunterlagen vom 04.03.2020.

Nebenbestimmungen:

1) Kompensationsmaßnahmen:

Sämtliche Ausführungen, die im Antrag vom 04.03.2020 und in den Nebenbestimmungen gemacht werden, sind zu beachten und umzusetzen.

- a) Zur Kompensation des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen an der Wiese - Entenbad“ wird die folgende Maßnahme festgesetzt:
Als Ausgleich ist dem Flurstück 13218/14 der Gemarkung Lörrach ein ca. 1.230m² großer Magerrasen wieder herzustellen.
Die Herstellung des Magerrasens erfolgt entsprechend den Vorgaben des Antrags auf Ausnahmegenehmigung (Seite 5 und 6) vom 04.03.2020 von Kunz GaLaPlan.
- b) Zur Kompensation des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ wird die folgende Maßnahme festgesetzt:
Die im südlichen Plangebiet des BP Brombach Ost bestehende gewässerbegleitende Gehölzgalerie wird durch Pflanzung von Lücken in den Beständen, das Zurückdrängen von Neophyten, die Bepflanzung von Rückbauflächen bestehender Wege bzw. des neu festgesetzten Gewässerrandstreifens mit standortgerechten und autochthonen Gehölzen ergänzt und aufgewertet.
- c) Die Durchführung der oben genannten Maßnahmen sind spätestens unmittelbar nach Abschluss des Eingriffs in die gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- d) Für die festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellung- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhält.
- e) Die Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme, z.B. durch Grundbucheintrag, ist vor dem Eingriff in den besonders geschützten Biotop der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- f) Sollten die Aufwertungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erbringen bzw. das Entwicklungsziel nicht erreichen, behalten wir uns die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vor.
- g) Die genannte Kompensationsmaßnahme ist vom Vorhabenträger in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg unter dem Link: <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/72188/> unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides

aufzunehmen. Der Eintrag ist unter Angabe der Ticketnummer der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2) Monitoring

Zur Überprüfung der Umsetzung und Entwicklung der festgesetzte Ausgleichmaßnahme zur Wiederherstellung des Magerrasens wird ein 10 jähriges Monitoring festgesetzt. Hierbei ist die Fläche im 6. und 10. Jahr nach Herstellung durch einen Fachmann zu begutachten und auf die gewünschten Entwicklungsziele zu prüfen. Die Protokolle der Überprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3) Eine Rodung ist in der Zeit vom 01.03 bis 30.09 eines Jahres aus Artenschutzgründen ausgeschlossen.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Stadt Lörrach beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Hugmatt II“. Die Planungsfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1980 als Sportstätte überplant. Über diesen Bereich ist nun geplant, ein Gewerbegebiet mit der Bezeichnung „Brombach Ost“ aufzustellen, um neue Gewerbeflächen zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren ist schon eröffnet. Auf der Fläche des neu geplanten Bebauungsplanes befinden sich Teilflächen der beiden besonders geschützten Biotop „Magerrasen an der Wiese - Entenbad / 8312-336-0045“ und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal / 8312-336-0058“. Hierbei handelt es sich um mehrere Magerrasenflächen und ein Feldgehölz. Der Schutzstatus der Biotop wurde im Zuge der Biotopkartierung der Gemarkungen der Stadt Lörrach im Jahr 1992 festgestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brombach Ost soll nun ein Teil der besonders geschützten Biotop beseitigt werden. Betroffen sind ca. 1.230m² Magerrasen und ca. 460m² Feldgehölz.

Im vorliegenden Antrag vom 04.03.2020 beantragt die Stadt Lörrach eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der betroffenen Flächen der beiden besonders geschützten Biotop „Magerrasen an der Wiese -Entenbad / 8312-336-0045“ und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal / 8312-336-0058“.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer Zerstörung eines besonders geschützten Biotops führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn ein gleichartiger Ausgleich geschaffen wird. Zuständig für eine solche Ausnahmegenehmigung ist gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG BW die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Lörrach.

Wie in den Antragsunterlagen vom 04.03.2020 ausgeführt und dargestellt, kann ein entsprechender Ausgleich, die Herstellung von ca. 1.230m² Magerrasen und ca. 460m² Feldgehölz, geschaffen werden.

Abwägung:

Wie die Stadt Lörrach in ihrer Begründung zum Bebauungsplanverfahren ausführt, wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, da die Stadt anderweitig im Stadtgebiet derzeit

keine Gewerbeflächen anbieten kann bzw. für vorrangige Vorhaben – Zentwalklinikum- umgewidmet wurden. Gleichzeitig besteht aber eine Nachfrage nach Gewerbeflächen. Mit dem Bebauungsplan „Brombach Ost“ wird die Erschließung von ca. 4 ha Gewerbegebiet vorbereitet. Durch die Planung wird die Fläche einer intensiveren Bebauung zugeführt und es erfolgt eine Nachverdichtung, somit müssen keine Bereiche im Außenbereich neu erschlossen werden. Wie im Antrag auf die Ausnahmegenehmigung dargestellt wird, kann der durch die Bebauung entstehende Verlust des Magerrasens und der Feldhecke ausreichend und dauerhaft ausgeglichen werden. Die Voraussetzung für die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen somit vor.

Bei der Abwägung der Interessen des Antragstellers zur Entfernung der besonders geschützten Biotope und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, kann aufgrund der oben genannten Ausführungen den Interessen des Antragstellers Vorrang eingeräumt werden.

Neben dem Biotopschutz sind aber auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Zur Vermeidung dieser wird der Rodungszeitpunkt auf den Zeitraum vom 01.10 bis 29.02. eines Jahres gelegt.

Gebühren:

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes gebührenfrei.

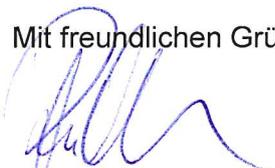
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach zu erheben.

Hinweis

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Reichhelm

Anlagen

Planunterlagen vom 04.03.2020



Stadt Lörrach

Stadtverwaltung · Luisenstr. 16 · 79539 Lörrach

Landratsamt Lörrach
Untere Naturschutzbehörde
Frau Andrea Reichhelm
Im Entenbad 11+13
79541 Lörrach



Fachbereich **Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Rückfragen an Gerd Haasis
Zimmer 13.06
Telefon +49-(0) 7621-415-509
E-Mail g.haasis@loerrach.de

Unser Zeichen 2300/Mie

Lörrach, den 04. März 2020

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Eingriffe in die besonders geschützten Offenlandbiotope „Magerrasen an der Wiese, Entenbad“ (Biotop- Nr. 183123360045) und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop- Nr. 183123360058)

Sehr geehrte Frau Reichhelm,

hiermit stellt die Stadt Lörrach den formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Brombach Ost“ nicht vermeidbaren Eingriffe in die geschützten Offenlandbiotope – „Magerrasen an der Wiese, Entenbad“ (Biotop- Nr. 183123360045) und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop- Nr. 183123360058).

Die Stadt Lörrach ist Eigentümer der Flächen. Eine weitere Minimierung der Eingriffe wäre nur bei einem Verzicht auf die geplante Erschließung von Süden über den Gewerbekanal sowie bei einem Verzicht auf dringend benötigte Bauflächen möglich.

Als Ausgleichsmaßnahme im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ist die Entwicklung von hochwertigen Magerrasenflächen auf Flst.- Nr. 13218/14, Gemarkung Lörrach außerhalb des Plangebietes sowie die Ergänzung und ökologische Aufwertung der bestehenden Gehölzbestände entlang des Gewerbekanals innerhalb des Plangebietes (Maßnahmenfläche M2) vorgesehen. Detaillierte Beschreibungen der Eingriffe sowie der Ausgleichsmaßnahmen können Sie dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Brombach Ost“ sowie der beigefügten Anlage entnehmen.



Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Zuge der Bauleitplanung für das Baugebiet „Brombach Ost“ mit der Naturschutzbehörde entsprechend abgestimmt. In der Stellungnahme des LRA Lörrach vom 10.02.2020 wurde das vorgeschlagene Ausgleichskonzept bereits bestätigt sowie eine entsprechende Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Wir bitten um Erteilung der Ausnahmegenehmigung, um zügig nach dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Brombach Ost“ mit der Erschließung der Gewerbeflächen beginnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Haasis
(Fachbereichsleitung)

Stadt Lörrach, Gemarkung Brombach

BEBAUUNGSPLAN „BROMBACH- OST“



**Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
„Magerrasen an der Wiese, Entenbad“ (Biotop- Nr. 183123360045) und
„Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop- Nr. 183123360058).**

Stand: 04.03.2020

Bearbeitung: MSc. Biologie Victoria Oezkent

Vorhabenträger:
Stadt Lörrach
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Auftragnehmer:
Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1 Anlass

Planvorhaben

Im Zuge der Bearbeitung der Planungen zum Wohngebiet „Hugenmatt Wohnen“ stellte sich heraus, dass das bisher als Sportfläche ausgewiesene Gebiet aufgrund von Lärmimmissionen durch die umliegenden Verkehrswege für eine Wohnnutzung nur eingeschränkt geeignet ist. Danach war die Fläche bis zum Sommer 2016 für die Entwicklung des Zentralklinikums vorgesehen. Nun sind jedoch Flächen nördlich der Wiese für das Zentralklinikum überplant, die ursprünglich der Erweiterung des Gewerbegebietes „Entenbad-Ost“ dienen sollten, weshalb es zu einem akuten Engpass an gewerblichen Bauflächen kommt, der über die Änderung der ehemals vorgesehenen Wohnbaufläche „Hugenmatt Wohnen“ in gewerbliche Baufläche „Brombach Ost“ kompensiert werden soll.

Der Bebauungsplan „Brombach Ost“ wandelt also brachgefallene Sportflächen in ein Gewerbegebiet samt zugehöriger Ausgleichs- und Abschirmungsmaßnahmen um und sichert die Verfügbarkeit städtischer Gewerbeflächen. Dies dient neben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet der Sicherung von örtlichen Unternehmen und Arbeitsplätzen im Oberzentrum.

Aufgabenstellung

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich Teilflächen der nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopflächen „Magerrasen an der Wiese, Entenbad“ (Biotop- Nr. 183123360045) und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop- Nr. 183123360058).

Aufgrund der Eingriffe in die Magerrasenflächen sowie die Feldgehölzbereiche muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 Abs. 3 BNatSchG gestellt werden.

Nachfolgend werden die Bestandssituation, die Eingriffe sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die erforderliche Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde kurz dargestellt.

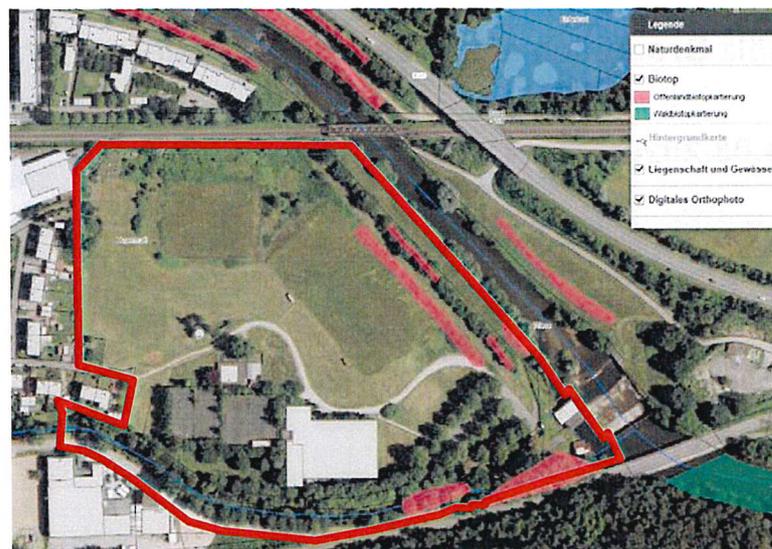


Abbildung 1: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen (rosa) im Plangebiet (rot). Quelle: LUBW.

2 §30 Biotopflächen im Planbereich

2.1 Offenlandbiotop „Magerrasen an der Wiese „Entenbad“ (Biotop-Nr. 183123360045)

**Beschreibung
von 1993
(Erfassung)
bzw. 2003
(Überarbeitung)**

Zu den derzeit kartierten und geschützten Biotopflächen wird im Biotopreport ausgeführt:

Magerrasen und Feldhecken auf den Dämmen der Wiese.

Die Magerrasen stehen auf den südlich bis westlich ausgerichteten Böschungen der Wiese. Blütenreiches Biotop mit mittlerer Artenzahl. Stellenweise sind die silikatischen Befestigungssteine noch zu sehen.

Die Feldhecken sind gepflanzt und zwischen 3 und 5 m breit und wie alle Hecken im Bereich der Wiesendämme durch die Gewässerpflege zurückgeschnitten. Sie sind teilweise gut strukturiert und bereichern den Lebensraum der Flußniederung.

**Tatsächlicher
Bestand Mai
2017**

Im Rahmen der Grünlandkartierung zum Bebauungsplan wurde eine Magerrasenfläche im westlichen Plangebiet (siehe auch Abb. 3) aus dem Bestand herauskartiert, welche sich aus größtenteils indifferenten Arten (vgl. Zeigerwerte Ellenberg) zusammensetzt. Im Bestand überwiegen säureanzeigenden Arten leicht gegenüber den Basenzeigern. Die entstandene magere Grünlandfläche kann weder den Magerrasen basenreicher Standorte 36.50 noch den Trockenrasen 36.70 zugeordnet werden, da die Charakterarten zur Differenzierung nicht deutlich im Bestand vertreten sind.

Daher wird die Fläche dem Biotoptyp sonstiger Magerrasen bodensaurer Standorte (36.45) zugeordnet.

Dieser sonstige Magerrasen bodensaurer Standorte, setzt sich dominant aus den Arten *Hieracium pilosella*, *Thymus pulegioides*, *Luzula campestris* und *Sanguisorba minor* zusammen. Des Weiteren kommen die Arten *Bromus erectus*, *Rumex acetosella*, *Festuca ovina* agg., *Euphorbia cyparissias*, *Anthoxanthum odoratum*, *Hypochaeris radicata*, *Knautia arvensis*, *Trifolium pratense*, *Galium mollugo*, *Briza media*, *Salvia pratensis*, *Leucanthemum ircutianum* und *Ranunculus bulbosus* vor.

Durch die Grünlanderhebung wurde festgestellt, dass sich auch trockenere Magerrasen im östlichen Plangebiet (siehe Abb. 3) befinden, welche aufgrund der bestehenden Artenarmut und fehlender Charakterarten nicht den Trockenrasen (36.70) zugeordnet werden können. Es handelt sich um einen sonstigen Magerrasen bodensaurer Standorte (36.45), welcher sich aus Arten wie *Bromus erectus*, *Rumex acetosella*, *Festuca ovina*, *Euphorbia cyparissias*, *Anthoxanthum odoratum*, *Hypochaeris radicata*, *Thymus pulegioides*, *Pimpinella saxifraga* und *Hieracium pilosella* zusammensetzt. Sonstige Magerrasen unterstehen ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz.

Insgesamt befinden sich im Plangebiet 1.230 m² hochwertiger, nach § 30 BNatSchG geschützter Magerrasen („Magerrasen an der Wiese, Entenbad“/ erhobener sonstiger Magerrasen).



Abbildung 2: Magerrasen im Plangebiet vom 18.05.2018.



Abbildung 3: Auszug aus dem Bestandsplan zum Umweltbericht/ Stand Dez. 2019/ Magerrasen = dunkelgrüne Flächen unterhalb der gelben Pfeile.

Bestand Ausgleichs- fläche

Der Verlust der bestehenden Magerrasen/ Trockenrasenanteile im Plangebiet soll auf Flst.- Nr. 13218/14, Gemarkung Lörrach außerhalb des Plangebietes erfolgen. Das Flurstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes Teichmatten- Hasenloch (03.12.1987) und ist im Bebauungsplan als öffentlicher Grünstreifen bzw. Uferbegleitgrün zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnet.

Im nordwestlich benachbarten Bereich von Flst. Nr. 13233, Gemarkung Lörrach wurde um das Regenklärbecken eine Saatgutmischung mit Saat- Esparsette, cf. Inkarnat- Klee, Zypressenwolfsmilch, Glatthafer, weiße Lichtnelke, Goldhafer, Aufrechte Trespe, Mittlerer Wegerich, Spitzwegerich, Labkraut, Frauenmantel, Nachtkerze, Wiesen- Margerite, Strahlenlose Kamille, Beifuß oder Gewöhnliche Lichtnelke aufgebracht, welche Arten sich anteilig in Flst.- Nr. 13218/14, Gemarkung Lörrach etabliert haben.

Innerhalb der für den Ausgleich relevanten Grünfläche von Flst.- Nr. 13218/14 haben sich bereits im südwestlichen Bereich magere und artenreiche Grünflächen mit Goldhafer, Aufrechter Trespe, Glatthafer, Labkraut, Wiesen- Rispengras, Hornklee, Wilder Möhre, Schafgarbe, Frühlings- Fingerkraut, Zaubwicke, Johanneskraut, Zypressenwolfsmilch, Wiesenknopf, Acker- Witwenblume, Thymian, Odermennig, Wiesen- Salbei, Sparrige Segge, Wiesen- Sauerampfer, Hopfenklee, Ruchgras, Spitzwegerich, Schlitzblättriger Storchschnabel, Wiesen- Pippau, Frauenmantel, Gewöhnliches Rispengras, Hirsesegge, Mauerpfeffer und Ferkelkraut entwickelt. Die Artenbestände sind sowohl truppartig oder als vereinzelte Individuen im Bestand anzutreffen. Vermutlich wird die verkehrsbegleitende Grünfläche derzeit gemulcht. Dominant erscheinen Knäuelgras, Glatthafer und Wiesen- Labkraut. Insgesamt ist die Grünfläche stark durch offene Oberbodenbereiche, Schuttablagerungen sowie Brombeer- bzw. japanischer Staudenknöterich- Dominanzbeständen gestört.

Die Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt 1.230 m².

Da der südlich zur geplanten Ausgleichsfläche verlaufende Radweg verbreitert werden soll, wurde die Südkante der Ausgleichsfläche mit einem Abstand von 3 m zum bestehenden Radweg festgelegt.

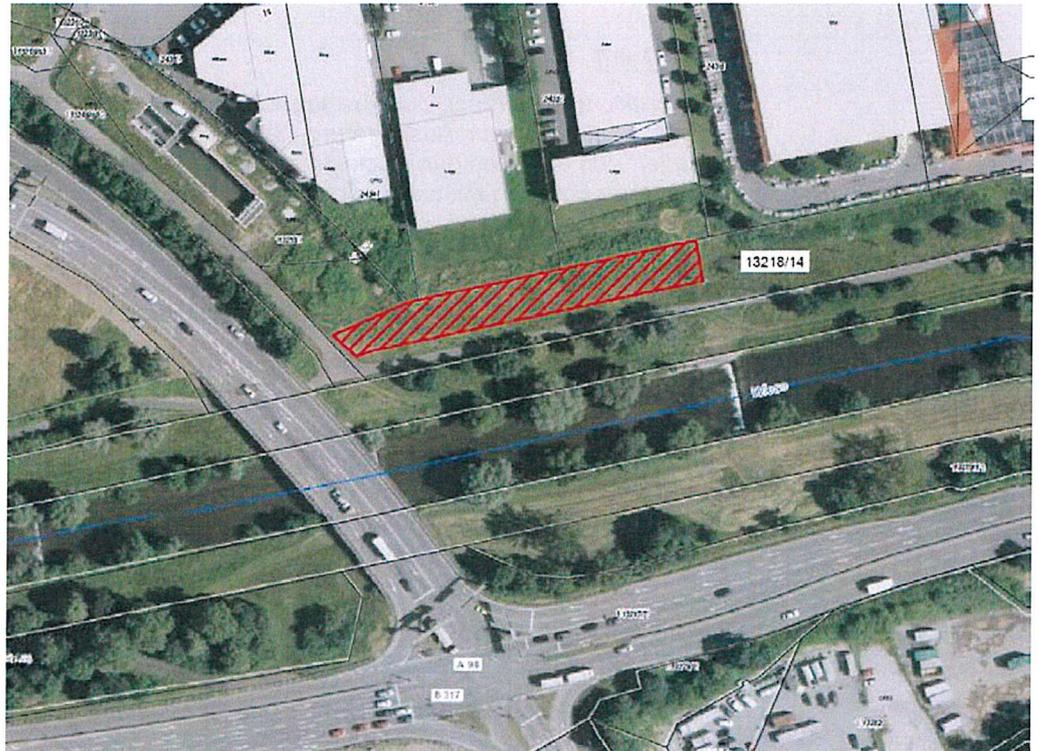


Abbildung 4: Ausgleichsfläche Feldgehölz im Plangebiet vom 18.05.2018.

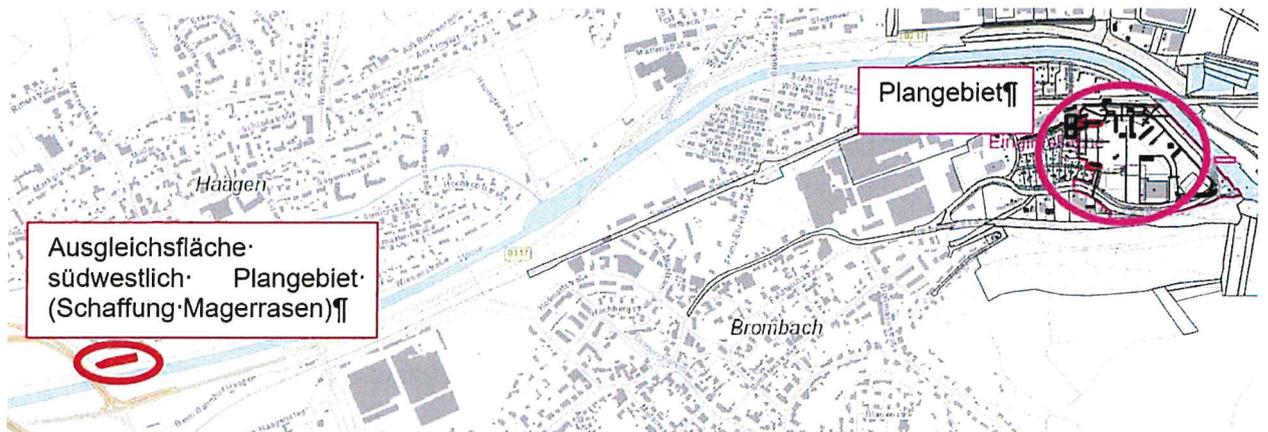


Abbildung 5: Lage Plangebiet (pink). Lage Ausgleichsfläche südwestlich Plangebiet (rot). Quelle: LUBW.

Ausgleichs- maßnahmen

Entwicklung Trocken- und Magerrasenbestände

➤ Ersteinrichtung / Initialpflege

Auf der Fläche sind Erdablagerungen, Brombeer- sowie Neophytenbestände abzutragen, zu beseitigen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.

➤ Mahdgutübertragung / Einsaat

Entnahme von Mahdgut aus Magerrasen/ Trockenrasen oder Gewinnung von einer Heudruschansaat aus Beständen der umliegenden Gebiete und Auftrag bzw. Einsaat auf der vorbereiteten Ausgleichsfläche zum Einbringen wertsteigernder Magerkeitszeiger.

➤ **Mahd**

Entwicklung und Pflege der Ausgleichsfläche durch eine zweimalige Mahd Mitte Juni und Mitte September zur Aushagerung der Fläche über einen Zeitraum 4 – bis 7 Jahren. Haben sich die Arten der Trockenrasen nach 4 bis 7 Jahren etabliert, muss nur noch eine einmalige Mahd ab Mitte Juli erfolgen. Das Mahdgut ist dabei stets abzutragen.

➤ **Neophytenbekämpfung**

Die Fläche ist dauerhaft von Gehölzen oder Neophyten freizuhalten. Anfallendes Mähgut, Wurzelreste usw. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

➤ **Monitoring**

Die positive Entwicklung der Magerrasenfläche ist über ein Monitoring im 6. und 10 Jahr nach der Herstellung nachzuweisen und zu dokumentieren. Sofern sich im Rahmen des Monitorings eine negative Entwicklung (geringerer Anteil an Magerkeitszeigern, Zunahme Hochgräser oder Neophyten usw.) zeigt, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete Gegenmaßnahmen (ggf. erneute Einsaat, Erhöhung der Schnitffrequenz zu Ausmagerung, Änderung des Mähtermins, usw.) zu ergreifen.

**Rechtliche
Sicherung**

➤ **öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Die Ersteinrichtung sowie die dauerhafte Pflege muss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lörrach und der zuständigen Naturschutzbehörde gesichert werden.

Ergebnis

Der Verlust von ca. 1.230 m² Magerrasen innerhalb des Plangebietes „Brombach Ost“ kann durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 1.230 m² auf dem südwestlich gelegenen Flurstück 13218/14 im räumlichen und funktionalen Zusammenhang vollständig ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen somit vor.

2.2

**Offenlandbiotop „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“
(Biotop- Nr. 183123360058)**

**Beschreibung
von 1993**

Zu den derzeit kartierten und geschützten Biotopflächen wird im Biotopreport ausgeführt:

Zwei Feldgehölze zwischen Wiesenkanal und Straßen. Der hochwüchsige, geschlossene Baumbestand verbindet Wald und Wiesenniederung. An der B 317 wird das Gehölz aus Sicherheitsgründen stark zurückgeschnitten.

**Tatsächlicher
Bestand Mai
2017**

Der tatsächliche Bestand entspricht weitestgehend dem 1993 kartierten Beschreibung. Es sind außerdem Knöterich-, Springkraut- und Brombeerbestände vorhanden.

Durch den Bau der neuen Überfahrt für den Gewerbekanal muss auf einer Teilfläche in das nach §30 BNatSchG geschützte Feldgehölze eingegriffen werden.



Abbildung 6: Feldgehölz im Plangebiet vom 18.05.2018.

Eingriff
Vermeidung und Minimierung

Durch den Bau der neuen Überfahrt wird eine Teilfläche des nach §30 BNatSchG geschützten hochwertigen Feldgehölzes auf ca. 460 m² überplant. Die Flächen gehen dauerhaft verloren.

Die Eingriffe werden auf die unbedingt für das Brückenbauwerk bzw. die Straßen erforderliche Mindestfläche beschränkt. Die verbleibenden Heckenbestände werden über die Festsetzung von Pflanzbindungen dauerhaft gesichert.

Bestand
Ausgleichsfläche

Innerhalb des Feldgehölzes entlang des im Süden des Plangebiet verlaufenden Gewerbekanal sind Vegetationslücken vorhanden. Außerdem sind Knöterich-, Springkraut- und Brombeerbestände vorhanden.

Maßnahme

Bislang asphaltierte Wegflächen, Ruderalflächen usw. in den zukünftig als Gewässerrandstreifen bzw. als Maßnahmenfläche M2 festgesetzten Flächen werden bepflanzt.

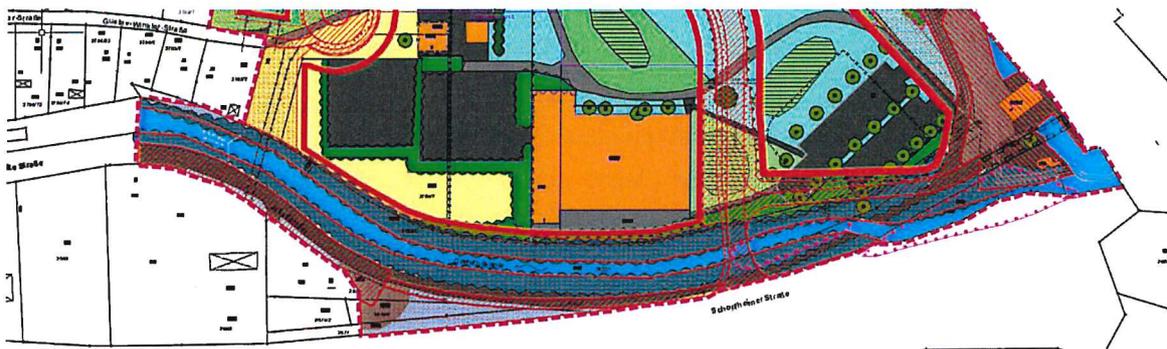


Abbildung 7: Auszug aus Bestandsplan zum Umweltbericht (Sand Dez. 2019).

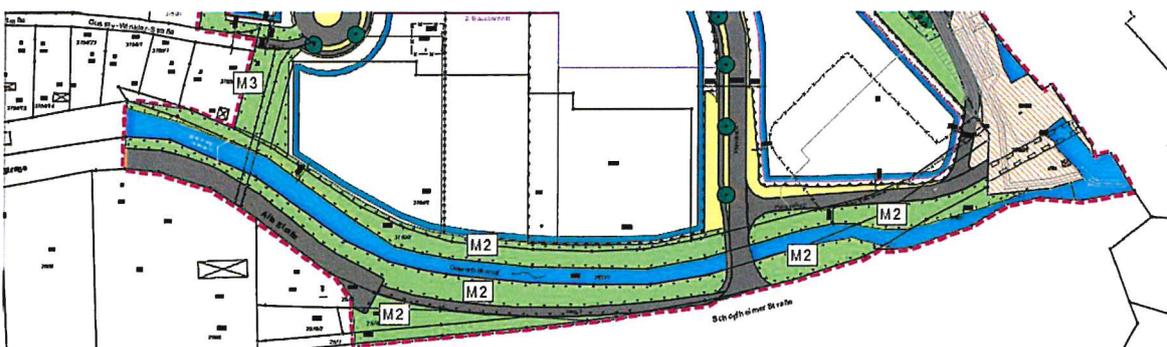


Abbildung 8: Auszug aus Maßnahmenplan zum Umweltbericht (Sand Dez. 2019).

Ausgleichs- maßnahmen

Festsetzung der Maßnahmenfläche M2 mit Sicherung und Pflanzung gewässerbegleitender Gehölzbestände sowie Zurückdrängung invasiver Arten

Im südlichen Plangebiet wird die vorhandene, gewässerbegleitende Gehölzgalerie durch die Festsetzung der Maßnahmenfläche M2 dauerhaft gesichert und erhalten.

Die Maßnahme M2 enthält neben der Sicherung der Bestandsgehölze auch die Ergänzungspflanzung von Lücken in den Beständen, das Zurückdrängen von Neophyten, die Bepflanzung von Rückbauflächen bestehender Wege bzw. des neu festgesetzten Gewässerrandstreifens mit standortgerechten und autochthonen Gehölzen.

Durch die mit der Pflanzung von Gehölzen einhergehende Beschattung und Konkurrenzsituation können Springkraut, Knöterich, Brombeeren und Brennnesselbestände auf den Uferböschungen zurückgedrängt werden.

Die Maßnahmenfläche M2 beläuft sich auf insgesamt 5.400 m².

➤ Monitoring

Die positive Entwicklung der Gehölzbestände ist über ein Monitoring nachzuweisen und zu dokumentieren. Auf der Fläche ist in der Vegetationsperiode nach der Ersteinrichtung bzw. Bepflanzung eine Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet im September durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. In den Jahren 2, 3, 5, 7 und 10 nach der Bepflanzung sind weitere Vegetationsaufnahmen erforderlich. Sofern sich im Rahmen der Vegetationsaufnahmen eine negative Entwicklung (z.B. Zunahme Neophyten usw.) zeigt, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Rechtliche Sicherung

Eine gesonderte Sicherung der Maßnahmen wird nicht notwendig, da die Maßnahmenfläche M2 im Rahmen der baurechtlichen Festsetzungen bereits rechtlich verankert ist.

Ergebnis

Der Anteil an mit Neophyten durchsetzten und lückigen Gehölzflächen entlang des Gewerbekanals beläuft sich im Bestand auf ca. 5.300 m². Über die Festsetzung der Maßnahmenflächen M3 werden insgesamt 5.400 m² standortgerechte Gehölzbestände hergestellt, durch Ergänzungspflanzungen sowie das Zurückdrängen der Neophyten ökologisch aufgewertet und dauerhaft gesichert.

Somit erhöht sich die Fläche der uferbegleitenden Gehölzbestände trotz der Eingriffe durch das Brückenbauwerk mit ca. 460 m² um etwa 100 m².

Der Verlust von ca. 460 m² Feldgehölz im Offenlandbiotop „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop- Nr. 183123360058) kann durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen M2 im südlichen Plangebiet im räumlichen und funktionalen Zusammenhang vollständig ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen somit vor.

Fledermäuse und das Coronavirus SARS-CoV-2

Fragen und Antworten



Fledermäuse werden seit der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Frühjahr 2020 in den Medien immer wieder als Ursprung des neuartigen Virus bezeichnet, das bei Menschen die Krankheit Covid-19 auslösen kann. Diese stark vereinfachte Darstellung eines komplexeren Sachverhalts schürt bei Menschen die Sorge und Angst vor Fledermäusen. Ziel dieses FAQs ist es daher, eine solide Sachkenntnis zu vermitteln, falsche Vorstellungen sowie grundlose Vorbehalte zu korrigieren und zunehmenden Antipathien gegenüber Fledermäusen entgegenzuwirken.

Die folgenden Texte sind an das Informationsblatt „Einheimische Fledermäuse und SARS-CoV-2“ vom 07.04.2020 angelehnt. Eine ausführlichere Darstellung und Literaturhinweise entnehmen Sie bitte dem Originaltext (<https://www.deutsche-fledermauswarte.org/fledermaeus-und-sars-cov-2>).

Die hier aufgeführten Informationen werden regelmäßig auf den neusten Stand der Wissenschaft überprüft und aktualisiert (Stand: 17.04.2020)

Kurz gefasst: Acht Punkte zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, Covid-19 und Fledermäusen

1. Einheimische Fledermäuse sind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert und können einen Menschen somit nicht mit Covid-19 anstecken.
2. Das menschliche SARS-CoV-2 ist genetisch eng mit Viren von Wildtieren verwandt. Der genaue Ursprung von SARS-CoV-2 oder dessen Vorläufer ist nach wie vor ungeklärt.
3. Eine Übertragung von SARS-CoV-ähnlichen Viren aus Fledermäusen direkt auf Menschen ist sehr unwahrscheinlich und wurde bislang auch noch nie festgestellt.
4. Nach bisherigen Erkenntnissen sind bei SARS-ähnlichen Coronaviren immer Zwischenwirte im Rahmen mehrerer zoonotischer Übergänge (Über-

Kontakt

NABU Bundesverband

Birte H. E. Brechlin
Referentin Wolfs- & Wildtierschutz

Tel.: +49 (0)30.284 984-1633
Birte.Brechlin@NABU.de

NABU Rheinland-Pfalz

Dr. Andreas Kiefer
Projektkoordinator
"Fledermäuse Willkommen!"

Tel. +49 (0)176.235 347 93
Fax +49 (0)6131.140 392 8
Andreas.Kiefer@NABU-RLP.de

tragung eines Virus von einer Art auf eine andere Art) notwendig, um einen humanpathogenen Erreger entstehen zu lassen.

5. Es ist unwahrscheinlich, dass Coronaviren aus Fledermauskot eine Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellen.
6. Forderungen, Fledermäuse aufgrund einer vermeintlichen Gesundheitsgefahr zu bekämpfen, wären völlig unbegründet und in der EU sogar strafbar.
7. Die Forschung an Fledermäusen und ihrem einmaligen Immunsystem ist für die Human- und Tiermedizin äußerst wertvoll.
8. Fledermäuse sind weltweit wichtige und unverzichtbare Teile in Ökosystemen.

Ausführlich: Informationen zu den acht Punkten

1. Sind einheimische Fledermausarten mit SARS-CoV-2 infiziert?

Nein. Es konnten zwar verschiedene Coronaviren in heimischen Fledermausarten nachgewiesen werden. Diese sind jedoch nur entfernt mit menschlichen SARS-Coronaviren verwandt und für Menschen nach aktuellem Wissensstand ungefährlich.

2. Woher stammt das Coronavirus SARS-CoV-2?

SARS-CoV-2 ist ein menschlicher Erreger, der genetisch eng mit Viren aus dem Tierreich verwandt ist. Der unmittelbare Ursprung von SARS-CoV-2 ist aber nach wie vor nicht zweifellos geklärt. Genetisch ähnliche Viren finden sich bei in China vorkommenden Fledermäusen aus der Familie der Hufeisennasen (Rhinolophidae) und in Schuppentieren. Es ist daher wahrscheinlich, dass das Virus zwar in einem Wildtier seinen Ursprung hatte. Genetische Befunde aus Fledermäusen sprechen aber dafür, dass der Ursprung bereits mehrere Jahrzehnte zurück liegen könnte (Boni et al. 2020, <https://doi.org/10.1101/2020.03.30.015008>).

Das Virus hat sich wahrscheinlich schrittweise - erst in einer weiteren Tierart und nach der Übertragung auf den Menschen dann im Menschen selbst - so verändert, dass es im Menschen Covid-19 auslösen konnte und die Übertragung der Krankheit von Mensch zu Mensch möglich wurde.

3. Können Viren, die SARS-CoV-2 ähnlich sind, von Fledermäusen auf den Menschen übertragen werden?

Das ist sehr unwahrscheinlich. Denn die Viren, die bei Hufeisennasen gefunden wurden, die SARS-CoV-2 ähnlich sind, können nicht in menschliche Zellen eindringen. Deswegen sind selbst genetisch eng verwandte SARS-CoV-ähnliche Viren für Menschen nicht infektiös.

4. Wie gelangte das Virus dann in den Menschen?

Nach bisherigen Erkenntnissen sind für SARS-ähnliche Coronaviren stets mehrere zeitlich gestaffelte Übergänge von einer Tierart zur nächsten und damit verbunden Veränderungen bestimmter Viruseigenschaften notwendig, bevor Menschen infiziert werden können. SARS-ähnliche Coronaviren aus Tieren müssen sich also erst zu einem humanpathogenen Erreger entwickeln. Solche Übergänge auf neue Arten erfolgen extrem selten und kaum unter natürlichen, sondern eher unter außergewöhnlichen (unnatürlichen) Rahmenbedingungen. Als ein Beispiel hierfür werden aktuell oft Wildtiermärkte genannt, da hier Tierarten dicht an dicht aufeinander treffen, die sich in ihren natürlichen Lebensräumen nicht begegnen würden.

5. Ist der Kot unserer Fledermäuse gefährlich?

Nein. Es ist unwahrscheinlich, dass Coronaviren aus Fledermauskot eine Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellen. In frischem Kot von einheimischen Fledermäusen wurden bislang nur geringe Mengen von verschiedenen Coronaviren (nicht SARS-CoV-2) nachgewiesen. Diese sind jedoch nach allen bisherigen Kenntnissen für den Menschen nicht gefährlich.

Übliche Hygienemaßnahmen im Umgang mit Wildtieren (und deren Ausscheidungen) sollten jedoch selbstverständlich eingehalten werden. Gründliches Händewaschen mit Seife ist normalerweise bereits ausreichend.

6. Muss man sich Sorgen um seine Gesundheit machen, wenn man Fledermäuse am eigenen Haus hat?

Nein, von Fledermäusen, die beispielsweise an Gebäuden/Häusern leben, geht keine Gefahr für Menschen aus. Fledermäuse zu töten und zu bekämpfen, ist darüber hinaus in der gesamten EU strafbar und als Maßnahme zur Vermeidung menschlicher Erkrankungen vollkommen unbegründet. Die Tiere werden immer wieder zu Unrecht pauschal als „Virenschleudern“ verunglimpft: Dabei leben Fledermäuse in Europa seit Jahrhunderten als enge Kulturfolger in unseren Siedlungen sehr nahe bei Menschen, ohne als Krankheitsüberträger eine Rolle zu spielen.

7. Was können wir von Fledermäusen lernen?

Aufgrund ihrer Biologie als fliegende Säugetiere und ihrer besonderen Sozialstrukturen haben sie im Laufe ihrer Evolution Eigenschaften erworben, die ihnen bei der Eindämmung von Krankheitserregern große Vorteile bieten. Die Wissenschaft steht erst am Anfang, diese Anpassungen zu verstehen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Human- und Tiermedizin äußerst wertvoll sind.

8. Welche Bedeutung haben Fledermäuse für den Menschen?

Fledermäuse sind Teil der biologischen Vielfalt und unseres Naturerbes. Als unverzichtbare Teile in einer Reihe von Ökosystemen brauchen sie unseren Schutz.

Einige Arten spielen in subtropischen und tropischen Ökosystemen eine Schlüsselrolle bei der Verbreitung von Samen sowie der Bestäubung vieler Pflanzenarten, darunter auch wichtige Nutzpflanzen. Darüber hinaus sind Insektenarten, die in der Land- und Fortwirtschaft Schäden verursachen können, in erheblichem Umfang Beute von Fledermäusen.

Impressum: © 04/2020, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text basiert auf dem Informationsblatt „Einheimische Fledermäuse und SARS-CoV-2“ vom 07.04.2020 (<https://www.deutsche-fledermauswarte.org/fledermaeus-und-sars-cov-2>) mit Änderungen durch Cosima Lindemann, Dr. Andreas Kiefer, Petra Gatz, Birte Brechlin, Belinda Bindig, Dr. Martin Straube, Ingrid Kaipf, Stefan Lüder und Lisa Söhn

Foto: NABU/Dr. Eckhard Grimmberger